

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

**Per E-Mail**

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
72f-U8700-2020/15-2

Telefon +49 (89) 9214-2465  
Silvia Hafner

München  
31.03.2020

Immissionsschutz- und abfallrechtliche Fragen aus Anlass COVID-19;  
hier: Anforderungen an Fortbildungen/Lehrgänge für die nach immissionsschutz- und  
abfallrechtlichen Vorschriften Beauftragten oder verantwortlichen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der insgesamt als hoch eingeschätzten Gefährdung für die Gesundheit  
der Bevölkerung in Deutschland durch das Coronavirus SARS-CoV-2 und die  
dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 wurden ab März 2020 u. a. Fort-  
bildungsveranstaltungen und Lehrgänge abgesagt, an denen eine Teilnahme  
nach den Vorschriften des Immissions- und Abfallrechts grundsätzlich alle zwei  
Jahre vorgeschrieben ist. Sofern diese Absagen dazu führen, dass die zu einer  
Fortbildung oder einem Lehrgang verpflichteten Personen den Zwei-Jahres-Tur-  
nus nicht einhalten können, wird folgendes angeordnet:

Für die nach immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Vorschriften Beauftragten  
oder verantwortlichen Personen, bei denen die für die Teilnahme an einer Fortbil-  
dung oder einem Lehrgang vorgeschriebene Zwei-Jahres-Frist zwischen dem

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

01.03.2020 und dem 30.09.2020 endet, wird ein **Übergangszeitraum bis 31.12.2020** eingeräumt, um die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen bzw. Lehrgänge nachzuholen. Der sich daran anschließende Zwei-Jahres-Zeitraum berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Fortbildung bzw. des Lehrgangs.

Dies gilt für Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgänge nach § 9 Abs. 1 der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung (5. BImSchV), § 9 Abs. 3 Satz 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV), § 4 Nr. 2 Deponieverordnung (DepV), § 9 Abs. 2 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) und § 26 Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

Das StMUV bittet die zuständigen Behörden, in o. g. Fällen die Nichteinhaltung des Zwei-Jahres-Zeitraums bis zum Ende des Jahres 2020 nicht zu beanstanden.

Die Verpflichtung und Verantwortung der Betreiber und Unternehmen, den sicheren und gesetzeskonformen Zustand und Betrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen zu gewährleisten, bleibt davon unberührt.

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt unter der Rubrik „Abfall – Coronavirus“ veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer  
Ministerialdirigentin